

Rechtsgrundlagen

- § 30 Landeswassergesetz Schl.-H.
- § 9 Straßen- und Wegegesetz Schl.-H.
- Landesbauordnung Schl.-H.
- Abwasser- und Gebührensatzung des AZV
- technische Richtlinien, DIN-Normen, Merkblätter u.a.

Wer ist zuständig?

- Entwässerungsantrag

Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde

Mühlenstr. 48
24232 Schönkirchen
Tel (0 43 48) 20102-00

- Straßenbaulast

Gemeinde Heikendorf
Gemeinde Mönkeberg
Gemeinde Schönkirchen

über das Amt Schrevenborn



Schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser auf einem Baugrundstück

AMT SCHREVENBORN DIE AMTSDIREKTORIN

Hoch-/Tiefbau
Herr Madroch
Dorfplatz 2
24226 Heikendorf

Telefon (04 31) 24 09 - 3 32
Fax (04 31) 24 09 - 6 00
E-Mail: manfred.madroch@amt-schrevenborn.de

Hinweise für die schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser auf einem Baugrundstück

Allgemeines

Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen bedürfen der Baugenehmigung. Der/Die Eigentümer/in eines Baugrundstückes hat / haben zusammen mit dem Neu-, An- oder Umbau eines Gebäudes auch die **Entwässerung** zu regeln und beim Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde (AZV) zu beantragen. Bei der Entwässerung von befestigten Grundstücksflächen, wie z.B. Terrassen oder Zufahrten, ist darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser **nicht auf die öffentliche Straße abfließen** kann.

Wohin mit dem

Niederschlagswasser?

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig auf dem eigenen Grundstück schadlos zu beseitigen und darf **nicht auf die öffentliche Straßenfläche** abgeleitet werden.

Zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers bestehen insbes. die Möglichkeiten, einen Sickerschacht, ein Rigolensystem oder eine Regenwassernutzanlage zur Entwässerung auf dem eigenen Grundstück einzubauen.

Zudem kann die Ableitung grundsätzlich in den Regenwasserkanal des AZV auf der Grundlage der Abwassersatzung und der Gebührensatzung erfolgen (sofern ein Kanal vorhanden ist). Die Einleitung ist gebührenpflichtig. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht jedoch nicht.

Warum darf das Niederschlagswasser nicht auf die Straße abgeleitet werden?

Die Gemeinde ist als Träger der Straßenbaulast für die Straßenentwässerung in ihrem Gemeindegebiet zuständig und hat dafür einzustehen, dass ihre Straßen den Anforderungen der Sicherheit genügen.

Der Regenwasserkanal und die Straßenabläufe sind i.d.R. so bemessen und angeordnet, dass sie die Straßenflächen entwässern können. Wird jedoch **mehr als die berechnete Wassermenge** eingeleitet, so kann das bei den immer häufiger und stärker werdenden Regenereignissen zu Überflutungen der Straße und anderen bebauten Grundstücken führen.

Vom Grundstück abfließendes Regen- oder Tauwasser könnte bei niedrigen Temperaturen im Winter auf der Straße gefrieren, so dass sich eine gefährliche Eisschicht bildet, die zu Glätteunfällen führen könnte.

Die Straße mit ihrem Unterbau wird durch den erhöhten Wasserabfluss von privaten Grundstücken stärker und schneller ausgespült. Dies kann zu **verkehrsgefährdenden Absackungen, Rissen, Löchern oder Hohlräumen in der Straße** führen. Auch private Grundstückszufahrten mitsamt dem Unterbau können von diesen Folgen betroffen sein. Außerdem kann sich dadurch die kalkulierte Lebensdauer der Straße verringern.

Eine schadhafte Straße ist insbesondere für die Gesundheit und das Eigentum aller Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer eine Gefahr. Haftungsrechtliche Fragen bei Überschwemmungen oder Glätteunfällen werden im Einzelfall geklärt.

Was können Sie tun?

Die beschriebenen Probleme einer unkontrollierten und übermäßigen Ableitung von Regenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche können durch den **Einbau einer Entwässerungsrinne / Entwässerungsmulde** an der Grundstücksgrenze vermieden werden. Die Entwässerungsrinne/-mulde hat den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

Sie kann an die grundstückseigene Entwässerungsanlage für Regenwasser oder den Regenwasserkanal des AZV angeschlossen werden.



Beispiel einer Entwässerungsrinne

Die Tiefbauarbeiten an der Grenze zur öffentlichen Straße sind fachgerecht von einem anerkannten Tiefbauunternehmen auszuführen.

Ein entsprechender Entwässerungsantrag ist beim AZV zu stellen.